



# Keine Jagd auf meinem Grundstück!

## Erfolg vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 30.01.2013, der unanfechtbar ist, in einem Eilverfahren entschieden, dass auf dem Grundstück eines ethischen Jagdgegners ab dem 1. April 2013 vorläufig nicht mehr gejagt werden darf. Mit diesem Beschluss, den der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausführlich begründete, hat der erkennende Senat Rechtsgeschichte geschrieben. Zum ersten Mal seit Bestehen des Bundesjagdgesetzes gelingt es einem ethischen Jagdgegner, sein der generellen Jagdpflicht unterliegendes Grundstück gegen den Willen der Behörden jagdfrei zu stellen.

Die Vorschriften betreffend des Jagdausübungsrechts durch die Jagdgenossenschaft, welcher der Grundstücksbesitzer zwangsweise angehört, sind ab dem 1. April 2013 vorläufig nicht anzuwenden.

### Ethischer Tierschützer kann Jagd auf seinem Grundstück nicht mit seinem Gewissen vereinbaren

Bereits am 7.05.2007 hatte Roland Dunkel aus Frankenbrunn den Antrag auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft bei der unteren Jagdbehörde gestellt. Als Tierschützer und Vegetarier kann er es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, dass Jäger sein Grundstück betreten und dort Tiere töten. Nachdem das Verwaltungsgericht Würzburg seine Klage am 14.11.2008 abgewiesen hatte, setzte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Oktober 2009 das Verfahren aus, bis das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache »Herrmann gegen Deutschland« vorliegt.

### Urteil des Europäischen Gerichtshofs: Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften verstößt gegen Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kam in seinem Urteil vom 26.06.2012 zu dem Ergebnis, dass die Einbindung in eine Jagdgenossenschaft für einen Grundeigentümer, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, eine unverhältnismäßige Belastung seines Eigentums darstellt.

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: Ethischer Jagdgegner hat Anspruch, dass die Jagd auf seinem Grundstück vorläufig nicht ausgeübt wird**

Angesichts der »unzweifelhaften Übertragbarkeit dieser Entscheidung auf den vorliegenden Fall« beschloss der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, dass die Einbeziehung des Antragstellers in die Jagdgenossenschaft und die damit verbundene Bejagung seines Grundstückes grundrechts- und konventionswidrig sind und demzufolge ein Anordnungsanspruch besteht. Zur Begründung führte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aus, dass der ethische Jagdgegner zur Abwendung wesentlicher Nachteile Anspruch auf Erlass einer vorläufigen Regelung hat, da von der Grundrechts- und Konventionswidrigkeit der Zwangsmitgliedschaft des Antragstellers in der Jagdgenossenschaft auszugehen ist.

Den Rechten des Antragstellers könne frühestens nach der gesetzlichen Neuregelung endgültig Rechnung getragen werden:

»Nachdem die gegenwärtige Legislaturperiode in weniger als einem Jahr endet, ist fraglich, ob die Absicht, noch in dieser Legislaturperiode eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes zur Umsetzung der Entscheidung „Herrmann“ herbeizuführen (...) verwirklicht werden kann; im gegenteiligen Fall verfällt ein eingeleitetes Gesetzgebungsverfahren der parlamentarischen Diskontinuität«, so der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss. Eine Fortdauer der Grundrechts- und Konventionsrechtsverletzung des Antragstellers über das Ende des ablaufenden Jagdjahres hinaus mit letztlich offenem Ende widerspricht der Rechtsschutzgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG.

Wegen der Schwierigkeit, während der Jagdausübung die Grenzen des Grundstückes des Antragstellers festzustellen und zu beachten, sind entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen gestattet, beispielsweise eine Kennzeichnung des Grenzverlaufs.

Die Vorschriften über die Wildfolge, also die Verpflichtung der genossenschaftlichen Jagdausübung zur Nachsuche, zum Erlegen und zur Versorgung des krankgeschossenen Wilds, sind vorläufig anzuwenden.

Zur Verwirklichung von Allgemeininteressen dürfen die zuständigen Behörden Ausnahmen anordnen, z.B. die Jagdausübung zur Reduktion zu hoher Wildbestände. Im Falle einer Vollziehung dieser getroffenen Festlegungen, die durch keinerlei private Interessen (mit-)geprägt sind, würde der Antragsteller nicht in Grund- oder Konventionsrechten verletzt, so der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

## **Grundstückseigentümer nicht zu Wildschadensersatz an die Jagdgenossenschaft verpflichtet**

Während der derzeitige Gesetzesentwurf des Bundeskabinetts (siehe dazu Artikel Seite 16ff) vorsieht, dass die ethischen Jagdgegner für Wildschäden bei den Nachbarn, die der Jagdgenossenschaft angehören, mithaften, kommt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zu einem ganz anderen Ergebnis:

»Es besteht kein Anlass, in die hiesige vorläufige Regelung Bedingungen aufzunehmen, unter denen der Antragsteller zu einer Entrichtung von Wildschadensersatz an die Jagdgenossenschaft oder an ihre Mitglieder verpflichtet ist. Einer Beeinträchtigung der Interessen der Jagdgenossenschaft und ihrer Mitglieder durch überhöhte Wildbestände auf dem Grundstück des Antragstellers vermag die Jagdgenossenschaft durch die Jagdausübung in ihrem Revier selbst vorzubeugen.«

Damit obliege es dem Revierinhaber, die Auswirkungen zu bewältigen, die durch eine andere Wilddichte im Nachbarrevier ausgelöst werden.

## **Jagd in Deutschland ist in erster Linie Freizeitbeschäftigung von Privatpersonen**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte in seinem Urteil vom 26.06.2012 an frühere Entscheidungen angeknüpft: Bereits 1999 urteilte der Gerichtshof im Fall französischer Kläger, dass die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt („Chassagnou u.a.“ - EGMR, Urteil vom 29.04.1999). Im Jahr 2007 kam der EGMR im Fall luxemburgischer Kläger zu dem gleichen Urteil („Schneider“ - EGMR, Urteil vom 10.07.2007).

Die Bundesregierung hatte ausgeführt, das Bundesjagdgesetz verfolge im Gegensatz zu den beiden Jagdsystemen, die der Gerichtshof in seinen Entscheidungen im Fall der französischen und luxemburgischen Kläger überprüft hat, ausschließlich Allgemeininteressen.

Unmissverständlich ist hierzu im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu lesen: »Der Europäische Gerichtshof hat zwar eingeräumt, dass das Bundesjagdgesetz - im Unterschied zum geprüften französischen Jagdsystem - die Verfolgung der Interessen der Jäger nicht als Hauptziel anzusehen scheint und den privat die Jagd ausübenden Personen auch vorschreibt, zur Erreichung von Zielen des Allgemeininteresses beizutragen. Er hat jedoch diese Besonderheit des deutschen Jagdrechts im Ergebnis nicht für entscheidend erachtet und ist bei seiner Gesamtwürdigung ebenso zu einem Konventionsverstoß gelangt wie in seinen Entscheidungen „Chassagnou u. a.“ und „Schneider“; zuvor hat er darauf verwiesen, dass die Jagd in Deutschland in erster Linie von Privatpersonen als Freizeitbeschäftigung ausgeübt wird.«

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof schreibt Rechtsgeschichte**

»Mit seinem Beschluss vom 30.01.2013 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof Rechtsgeschichte geschrieben«, sagt Rechtsanwalt Dominik Storr, der Roland Dunkel vertritt. Es sei die erste Entscheidung eines deutschen Gerichts, die das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, nach dem die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt, in deutsches Recht umsetzt. Diese Entscheidung werde ein Meilenstein für weitere Verfahren von Grundstückseigentümern in Deutschland sein, welche nicht länger hinnehmen wollen, dass Jäger auf ihrem Grund und Boden Tiere töten.

Des Weiteren ist die erfreuliche Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ein deutliches Zeichen an den Gesetzgeber, dass es juristisch nicht statthaft ist, den ethischen Jagdgegnern Geld abzuknöpfen (Wildschadensersatz, finanzielle Entschädigung an den Jäger etc.), nur weil diese von einem Menschenrecht und von einem Grundrecht Gebrauch machen wollen.

**Wird auch Ihr Grundstück zwangsbejagt?**

**Informationen: [www.zwangsbefugung-ade.de](http://www.zwangsbefugung-ade.de)**



# Zwangsbejagung: Verstoß gegen Menschenrechte

Ende Februar 2013 soll der Deutsche Bundestag über Änderungen des Bundesjagdgesetzes abstimmen. Grund für die Gesetzesänderung: Das deutsche Jagdgesetz verstößt laut Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26.6.2012 gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Es ist nicht mit dem in der Menschenrechtskonvention garantierten Schutz des Eigentums zu vereinbaren, wenn Grundstücksbesitzer gegen ihren Willen und zwangsweise Mitglied in Jagdgenossenschaften sind und damit die Jagd auf ihrem Eigentum dulden müssen - auch wenn sie das Töten von Tieren nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Zwar sieht der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMVL), der unter massiver Einflussnahme der Jagdverbände zustande gekom-

men ist, vor, dass Grundeigentümer von Flächen, die einem gemeinschaftlichen Jagdrevier angehören, einen Antrag auf jagdrechtliche Befriedung ihres Eigentums stellen. Allerdings sollen unverhältnismäßig hohe finanzielle Hürden und ein aufwändiges Antragsverfahren, in dem auch die Jagdgenossenschaft, Jagdpächter und angrenzende Grundeigentümer mitreden dürfen, den Jagdgenossen in der Praxis davon abhalten, das in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Menschenrecht auf Eigentum auch wahrnehmen zu können.

Und: Falls die Jagdbehörde dem Antrag auf Ruhen der Jagd tatsächlich statt gibt, heißt das immer noch nicht, dass auf dem Grundstück tatsächlich nicht mehr gejagt werden darf. Im Falle von Treibjagden soll die Ausübung der Jagd auch gegen den Widerstand des Eigentümers erlaubt bleiben. Sogar eine zwangsweise behördliche Anordnung der Jagd ist vorgesehen.

**Damit torpediert der Gesetzesentwurf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ganz massiv - und stellt eine erneute Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur Europäischen Menschenrechtskonvention dar.**

# Skandal: Verstößt der Gesetzentwurf erneut gegen die EU-Menschenrechtskonvention?

**Der Gesetzesentwurf aus dem Aigner-Ministerium trägt die Handschrift der Jagdlobby:**

**Skandal Nr. 1:** Ein Grundstückseigentümer, der die Jagd ablehnt, kann das Ruhen der Jagd aus Gewissensgründen zwar beantragen - aber das heißt noch lange nicht, dass seinem Antrag auch tatsächlich stattgegeben wird! Zunächst einmal muss der Grundstückseigentümer »seine ethischen Motive glaubhaft machen«. Aber das reicht noch lange nicht aus: »Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag eine Anhörung unter Einbeziehung aller Betroffenen durchzuführen: neben dem Antragsteller sind auch Jagdgenossenschaft, Jagdpächter, angrenzende Grundeigentümer, Jagdbeirat sowie Träger öffentlicher Belange anzuhören«, heißt es in dem Gesetzesentwurf.

**Im Klartext:** Jagdgenossenschaft oder der Jagdpächter können beispielsweise die widersinnige Behauptung aufstellen, dass durch das Ruhen der Jagd auf dem Grundstück eines ethischen Jagdgegners Wildseuchen drohen könnten - und schon muss der Tierfreund weiter hinnehmen, dass Hobbyjäger auf seinem Eigentum Hochstände errichten und Tiere abknallen - sogar die eigene Katze oder den Hund, falls sie angeblich beim »Wildern« erwischt werden.

**Skandal Nr. 2:** Ein Grundstücksbesitzer, der die Jagd - und besonders tierschutzwidrige Treibjagden - ablehnt, muss diese Treibjagden auf seinem Grund und Boden weiter dulden! Ausdrücklich wird in den Erläuterungen des BMVL zum Gesetzesentwurf festgelegt, dass das Grundstück eines ethischen Jagdgegners nicht befriedet wird, »wenn die Befriedung die Durchführung einer Bewegungsjagd im betroffenen Jagdbezirk unzumutbar erschweren würde.«

Oder die Jagdbehörde gibt dem Antrag auf Befriedung des Grundstücks aus Gewissensgründen statt, lässt aber ausgerechnet für Treibjagden Ausnahmen zu. **Dies stellt eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar.**

**Skandal Nr. 3:** Der Grundstückseigentümer, der die Jagd ablehnt, muss laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem Ruhen der Jagd auf seinem Grund und Boden warten, bis der Jagdpachtvertrag ab-



**Immer mehr Grundstückseigentümer wollen es nicht länger hinnehmen, dass Jäger auf ihrem Grund und Boden wild lebende Tiere und Haustiere (Hunde und Katzen) erschießen oder dass gar -zig schwer bewaffnete Waidmänner das Grundstück betreten, um dort eine Treibjagd zu veranstalten.**

und Jagdbeirat dem Antrag zugestimmt und der Jagdpachtvertrag ist nach einigen Jahren endlich ausgelaufen - heißt das immer noch nicht, dass auf dem Grundstück tatsächlich nicht mehr gejagt werden darf! § 6a (5) des Gesetzesentwurfes soll ein behördliches Einschreiten auch bei Grundflächen, die aus ethischen Gründen befriedet worden sind, ermöglichen.

**Im Klartext:** Falls die Jäger behaupten, dass angeblich zu viele Wildtiere auf der befriedeten Fläche Zuflucht suchen oder angeblich Wildseuchen drohen (es reicht ja völlig aus, wenn eine angebliche Schweinepestgefahr an die Wand gemalt wird - angeblich deshalb, weil die Schweinepest aus der Massentierhaltung stammt) oder angeblich der Verkehr gefährdet ist, ordnet die Jagdbehörde die Jagd auf dem Grundstück des ethischen Jagdgegners einfach an - gegen dessen Willen und unter schwerster Verletzung seines Eigentums und seines Gewissens! **Auch dies stellt eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar.**

**Skandal Nr. 5:** Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz BMVL hat sich noch eine weitere skandalöse Erschwerung einfallen lassen, die dem Grundstückbesitzer richtig teuer kommen kann: Der ethische Jagdgegner muss »anteilig« den »Wildschaden« bei den Nachbarn zahlen!

gelaufen ist - was sogar Jahrzehnte (!) dauern kann. Sollte dies »im Einzelfall eine ungerechtfertigte Härte darstellen«, kann das Grundstück auch vorzeitig befriedet werden - allerdings kann die Jagdgenossenschaft dann verlangen, dass der ethische Jagdgegner »den Schaden ersetzt«.

**Stellen Sie sich das einmal vor:** Weil Jäger auf dem Grundstück, das Ihnen gehört, keine Tiere mehr tot schießen dürfen, müssen Sie die Waidmänner für entgangene Jagdfreuden und entgangene Beute entschädigen! **Dies stellt eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar.**

**Skandal Nr. 4:** Selbst wenn der ethische Jagdgegner diese Hürden endlich überwunden hat - die Jagdbehörde hat nach Anhörung von Jagdgenossenschaft, Jagdpächter, angrenzenden Grundeigentümer



**Im Klartext:** Wenn der ethische Jagdgegner auf seinem Grundstück Bio-Gemüse, Getreide oder Wein anbaut und kein Problem damit hat, dass mal ein Hase an seinem Bio-Gemüse knabbert oder Wildschweine von den Weintrauben naschen oder mal in einer Wiese nach Engerlingen wühlen, muss er den »Wildschaden« bei seinen Nachbarn anteilig zahlen! Wenn also beispielsweise beim Nachbarbauern, der vielleicht sogar selbst Jäger ist, Wildschweine im Feld wühlen, wird er sagen, der ethische Jagdgegner sei Schuld daran, weil er den Wildtieren Rückzugsgebiete schafft. - Der Nachbar hatte natürlich auch schon vor der Befriedung des Grundstücks »Wildschaden«, zumal gerade auch die Jagd Wildschaden provoziert.

Unmissverständlich erklärte der renommierte Zoologe Prof. Dr. Josef Reichholf in der BR-Sendung »Unser Land« vom 16.11.2012, dass Ruhezone die gefürchteten Wildschäden vermindern könnten: »Weniger Jagddruck, mehr Ruhezone, bedeutet für das Wild weniger Energieausgabe. Also muss es weniger Nahrung zu sich nehmen, weil es weniger herumwandern muss. Was es frisst, entnimmt es verstärkt der Ruhezone. Dadurch werden die angrenzenden Flächen eher entlastet als durch das Wild belastet.«

Doch gerade wenn es um die Jagd geht, zählt das Jägerlatein mehr als wissenschaftliche Argumente. In Wirklichkeit gibt es überhaupt keine systematische Erfassung von Wildschäden in der Landwirtschaft! Wildschäden werden von staatlichen Behörden überhaupt nicht erfasst - sondern in der Praxis »gütlich« zwischen Jägern und Bauern geregelt. Doch wie soll denn der Grundstücksbesitzer, auf dessen Eigentum die Jagd ruht, es widerlegen, wenn ihm möglicherweise nicht freundlich gesonnene Nachbarn und Jäger einen hohen Wildschaden unterjubeln wollen?

**Skandal Nr. 6:** Wenn Jäger auf angrenzenden Grundstücken Tiere angeschossen haben, dürfen sie diese auch auf das befriedete Grundstück des Jagdgegners verfolgen und dort »zur Strecke« bringen (»Wildfolge«).

**Im Klartext:** Der Jäger könnte sich beim Betreten des Grundstückes eines ethischen Jagdgegners einfach darauf berufen, er verfolge ein angeschossenes Tier. Dem Missbrauch ist damit Tür und Tor geöffnet. Außerdem: Es ist bekannt, dass viele Tiere nicht beim ersten Schuss tot sind, sondern »nur« angeschossen werden und flüchten.

Der Tierfreund darf, wenn er auf seinem eigenen Grundstück beispielsweise ein angeschossenes Reh findet, dieses nicht zum Tierarzt bringen - damit würde er sich dem Straftatbestand der »Wilderei« schuldig machen. Statt dessen muss er zusehen, wie das Reh von Jagdhunden zerfleischt wird oder ein Jäger dem schreienden Tier mit dem Messer die Kehle aufschlitzt... **Auch dies eine Verletzung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur EMRK dar.**

**Skandal Nr. 7:** Falls ein Jäger »aus Versehen« auf dem befriedeten Grundstück des ethischen Jagdgegners jagt, ist dies natürlich keine Wilderei - dafür wird sogar extra das Strafgesetz geändert.

**Im Klartext:** Wenn es jedoch keine Straftat nach § 292 StGB mehr darstellt, wenn ein Jäger das befriedete Grundstück eines ethischen Jagdgegners betritt und dort Tiere tot schießt, kann der Grundstücksbesitzer gegen diese grobe Verletzung seines Eigentums nichts unternehmen - und jeder Jäger wird sich herausreden, er habe das befriedete Grundstück »aus Versehen« betreten.

**Skandal Nr. 8:** Laut dem Gesetzesentwurf des BMVL dürfen nur »natürliche Personen« - also keine Vereine oder Stiftungen - das Ruhen der Jagd beantragen. uch Besitzer von Grundstücken, die größer sind als 75 Hektar (so genannte Eigenjagdbesitzer), können keine jagdrechtliche Befriedung beantragen.

**Im Klartext:** Tier- und Naturschutzvereine, Stiftungen und Eigenjagdbesitzer können das Ruhen der Jagd auf ihren Flächen gar nicht beantragen - auch dann nicht, wenn diese Flächen nur deshalb erworben wurden, um Schutzgebiete und Lebensraum für wild lebende Tiere zu schaffen. **Auch dies dürfte eine Verletzung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur EMRK darstellen.**

## Wird auch Ihr Grundstück gegen Ihren Willen bejagt?

Damit Sie bei Ihrer Jagdbehörde den richtigen Antrag stellen können, hat die bundesweite Bürgerbewegung »Zwangsbejagung ade« alle Informationen sowie einen

Musterantrag auf jagdrechtliche Befriedung Ihrer Grundflächen zum kostenlosen Herunterladen bereitgestellt. **Internet: [www.zwangsbejagung-ade.de](http://www.zwangsbejagung-ade.de)**

## Jetzt ist Solidarität gefragt!

Sollte die Jagdgesetzänderung so verabschiedet werden, müssten jagdkritische Grundeigentümer erneut vor die Gerichte ziehen - bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Jetzt ist Solidarität gefragt, damit sich auch Grundstückseigentümer, die über keine Geldmittel verfügen, einen rechtlichen Beistand in ihrem Verfahren auf jagdrechtliche Befriedung Ihrer Grundflächen leisten können. Denn nur mit einem ausreichenden Spendenaufkommen können weitere Verwaltungsverfahren und, wenn nötig, auch weitere Gerichtsverfahren finanziell unterstützt werden.

Der Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V. hat sich bereit erklärt, betroffene Grundstückseigentümer zu unterstützen. **Kontakt: [ak-tierschutz@online.de](mailto:ak-tierschutz@online.de)**

### Spenden per Überweisung:

**Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V.**  
Bankverbindung: Postbank Nürnberg  
BLZ: 760 100 85 · Kto.Nr.: 18 1111 857  
IBAN Nr.: DE92 7601 0085 0181 111 857 · BIC: PBNKDEFF  
Verwendungszweck: Zwangsbejagung ade

Der Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V. ist als gemeinnützig anerkannt, und die Spende ist als Sonderausgabe steuerlich absetzbar.

# Offener Brief an Bundesministerin Aigner

Lesen Sie dazu Auszüge aus dem Offenen Brief von Rechtsanwalt Dominik Storr, der zahlreiche Grundstückseigentümer juristisch vertritt, an die zuständige Bundesministerin Aigner.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften unter massiver Einflussnahme der Jagdlobby

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Aigner,

in vorgenannter Angelegenheit zeige ich Ihnen die rechtliche Vertretung von zahlreichen Grundstückseigentümern an, welche die Jagd auf ihren Grundflächen aus ethischen Gründen ablehnen.

I.

Meine Mandanten nehmen zunächst zur Kenntnis, dass der gegenwärtige Gesetzesentwurf aus Ihrem Haus unter massiver Einflussnahme der Jagdverbände entstanden ist. Sollte dieses Lobby-Gesetz vom Bundestag verabschiedet werden, würde dieser Fall eindrucksvoll belegen, dass die so genannten demokratischen Strukturen in Deutschland in weiten Teilen nur zum Schein existieren und die Gesetze in Wirklichkeit unter massiver Einflussnahme der jeweiligen Lobbyisten angefertigt und vom Bundestag einfach nur abgenickt werden. Der NABU hat Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin Aigner, nicht umsonst mit dem »Dinosaurier des Jahres 2012« ausgezeichnet. Diesen Negativpreis haben Sie laut NABU für Ihre rückwärtsgewandte Klientelpolitik, die den Prinzipien einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Politikgestaltung widerspricht, erhalten.

Es ist unglaublich, dass ein Ministerium für die Begründung eines Gesetzesentwurfs Jägerlatein anführt, das jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrt. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die angebliche Notwendigkeit der Jagd postuliert, ohne hierfür auch nur ansatzweise wissenschaftliche Belege anzuführen. Die wissenschaftlichen Langzeitstudien und Untersuchungen, die es hierzu gibt und die genau zur gegenteiligen Auffassung gelangen, werden hingegen von Ihrem Ministerium arglistig verschwiegen. Andernfalls könnte ja der Fall eintreten, dass der eine oder andere Bundestagsabgeordnete den Gesetzesentwurf kritisch hinterfragt. Ein derartiger parlamentarischer Prozess des Für und Widers soll damit wohl bereits im Keim erstickt werden. (...)

II.

Der gegenwärtige und unter massiver Einflussnahme der Jagdlobby erstellte Gesetzesentwurf zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften wirft darüber hinaus eine Vielzahl von Rechtsfragen auf, die das Einfallstor für zahlreiche gerichtliche Folgeverfahren auf allen Ebenen der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bis hin zum Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sein werden.

Es ist kaum vorstellbar, zu welchen Mitteln die Bundesrepublik Deutschland greift, um ethischen Tierschützern die Ausübung eines Menschenrechtes zu verwehren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat unter Abwägung sämtlicher so genannter öffentlicher Interessen, die im beabsichtigten § 6a BJagdG aufgezählt werden, er-



Foto: NABU - Klemens Karkow

**Der Naturschutzbund NABU hat Bundesministerin Aigner mit dem Negativ-Preis »Dinosaurier des Jahres 2012« ausgezeichnet: Ein Paradebeispiel für das von Lobbyinteressen geleitete Politikverständnis der Ministerin sei die geplante Novellierung des Bundesjagdgesetzes.**

kannt, dass die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Duldung der Jagd gegen das Eigentumsrecht der Konvention verstößt. Diesen Verstoß hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte an kein Wenn und Aber geknüpft. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat daher ebenfalls ohne Wenn und Aber erkannt, dass die Einbeziehung von ethischen Jagdgegnern in die Jagdgenossenschaft und die damit verbundene Bejagung ihrer Grundstücke gegen den Konventionsschutz des Eigentums durch Art. 1 ZP Nr. 1 verstößt und somit auch gegen Art. 14 Abs. 1 GG, der gleichartig zu verstehen ist (*BayVGH, Beschlüsse vom 29.11.2012 - 19 BV 12.1462 u. 19 BV 12.1463*).

Der gegenwärtige Gesetzesentwurf aus Ihrem Haus ist jedoch ein Wenn-und-Aber-Gesetzesentwurf, der nicht ansatzweise das umsetzt, was der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dem deutschen Gesetzgeber aufgegeben hat.

1.

So soll in § 6a Abs. 1 BJagdG Folgendes festgelegt werden:

»Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder
5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.«

Diese beabsichtigte Regelung ignoriert, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits sämtliche dort aufgeführten öffentlichen Interessen mit dem Eigentumsrecht des Grundeigentümers abgewogen hat und dabei eindeutig zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Duldung der Jagd gegen das Eigentumsrecht der Konvention verstößt. >>>



2.

Ihre Ignoranz gegenüber dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht aber noch weiter:

So heißt es in den Erläuterungen des BMVL zum Gesetzesentwurf doch glatt, dass das Grundstück eines ethischen Jagdgegners nicht befriedet wird, »wenn die Befriedung die Durchführung einer Bewegungsjagd im betroffenen Jagdbezirk unzumutbar erschweren würde.«

Dies würde ohne Wenn und Aber erneut eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen, die auch gegebenenfalls von meinen Mandanten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend gemacht wird.

3.

Ebenfalls vor die Gerichte getragen wird die beabsichtigte Wildschadensregelung, die austrittswillige Jagdgenossen vor der Geltendmachung ihres Menschenrechtes abschrecken soll. Im beabsichtigten § 6a Abs. 6 BJagdG wird nämlich geregelt, dass der Grundeigentümer der befriedeten Grundfläche für Wildschäden nach dem Verhältnis des Flächenanteils seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig haftet. Diese Regelung ist beabsichtigt, obwohl aus wissenschaftlicher Sicht längst erwiesen ist, dass nachgerade der hohe Jagddruck für einen Großteil der Wildschäden verantwortlich ist. Aber wissenschaftliche Erkenntnisse interessieren Sie, sehr geehrte Bundesministerin, offenbar nicht. Sie scheinen sich nur für die Interessen der jeweiligen Lobbys zu interessieren, wie es bereits der NABU so zutreffend festgestellt hat.

4.

Eine weitere Gefälligkeit haben Sie der Jagdlobby mit der aufwändigen Behörden- und Nachbarbeteiligung im Rahmen des Antragsverfahrens erwiesen, die ebenfalls austrittswillige Jagdgenossen vor der Geltendmachung ihrer in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbrieften Menschenrechte abhalten soll.

5.

Einen weiteren Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention stellt der beabsichtigte § 6a Abs. 2 BJagdG dar. Hierin wird geregelt, dass die jagdrechtliche Befriedung grundsätzlich erst mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrages erfolgen soll. Hierbei soll den Grundstückseigentümern zugemutet werden, eine Zeitspanne bis zu neun (!) Jahren in Kauf zu nehmen, in der sie die Jagd auf ihrem Eigentum gegen ihren Willen und entgegen ihrer ethischen Gewissensentscheidung weiter dulden müssen. Ich kann Ihnen bereits jetzt versichern, dass diese Regelung, sofern sie tatsächlich verabschiedet wird, eine Flut von neuen Hauptsacheklagen und gerichtlichen Eilverfahren mit sich bringen wird. (...)

8.

Gleiches gilt für die beabsichtigte Vereitelung des Antragsrechts für Stiftungen und Vereine, deren satzungsgemäßer Zweck die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und/oder von Wildtieren ist. Diese juristischen Personen dürfen nach der beabsichtigten Neuregelung nicht von dem Antragsrechtsrecht Gebrauch machen, was ebenfalls Folgeverfahren bis hin zum Europäischen Gerichtshof mit sich bringen wird. Entsprechende Gerichtsverfahren sind in Deutschland bereits anhängig.

9.

Ein ganz besonderer Ausdruck Ihres skandalösen Kniefalls vor der Jagdlobby ist aber vor allem die Neuregelung des strafrechtlichen

Tatbestandes der Jagdwilderei gemäß § 292 StGB. Im beabsichtigten § 292 Abs. 3 StGB wird geregelt, dass eine Strafbarkeit wegen Jagdwilderei auf Flächen von ethischen Jagdgegnern entfällt. Ein Jäger, der »aus Versehen« oder sogar vorsätzlich auf der Fläche eines ethischen Jagdgegners die Jagd ausübt, macht sich somit nicht wegen Jagdwilderei strafbar. Hinter dieser Neuregelung steckt meiner Auffassung nach beinahe schon kriminelle Energie.

III.

Der Gesetzesentwurf der Jagdlobby wirft somit ein Sammelsurium von neuen Rechtsfragen auf, die meine Mandanten vor die Gerichte bringen werden.

Zusammengefasst wären diese:

- Antragsrecht für Stiftungen und Vereine, deren satzungsgemäßer Zweck die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Wildtiere ist,
- Antragsrecht für Eigentümer von Eigenjagdreviden,
- Zeitpunkt der jagdrechtlichen Befriedung,
- Wildschadensregelungen,
- Wildfolgeregelungen,
- Aneignungsrecht,
- Verfassungskonformität des neuen § 292 StGB,
- Anforderungen an den Gefahrenbegriff bei Anordnung der Jagd auf befriedeten Flächen,
- sachliche Zuständigkeit der Jagdbehörden bei vorgeblich drohenden Wildseuchen,
- sachliche Zuständigkeit der Jagdbehörden bei vorgegeblicher Schädlingsbekämpfung.


IV.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die geplanten Neuregelungen einem Schlag in das Gesicht von ethischen Tiereschützern gleichkommen. Andererseits werden die ethischen Jagdgegner aufgrund der geplanten Regelungen nun fest mit beiden Beinen im Bundesjagdgesetz verwurzelt. Das beabsichtigte neue Jagdrecht wird daher zu Folge haben, dass es den Grundeigentümern, welche die Jagd ablehnen, viele Möglichkeiten eröffnet, die Anwendung der neuen und alten Vorschriften von den Gerichten überprüfen zu lassen. Dadurch können endlich die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, aus denen der ökologische Widersinn der Jagd deutlich hervorgeht, in gerichtliche Verfahren eingebracht werden.

Meiner Meinung nach handelt es sich daher bei den geplanten Änderungen des Bundesjagdgesetzes letztlich um ein Eigentor der Jagdlobby, das den ethischen Jagdgegnern eine Vielzahl von Steilvorlagen bietet, die sie auch wahrnehmen werden. Dies kann ich Ihnen bereits heute ganz fest versichern.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Aigner, als Ministerin sind Sie verpflichtet, das Allgemeinwohl wahrzunehmen. Sie hätten daher nicht so tief vor der Jagdlobby in die Knie gehen dürfen. Bei dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf aus Ihrem Haus handelt es sich um einen politischen Skandal, den meine Mandanten auch so in der Öffentlichkeit kommunizieren werden. Durch diesen politischen Skandal, der obendrein einen Offenbarungseid für unsere Demokratie darstellt, wird der Anfang vom Ende der von Ihnen postulierten Jagd eingeleitet.«

**Lesen Sie den Offenen Brief in komplettem Wortlaut unter [www.buergeranwalt.com/category/jagd/](http://www.buergeranwalt.com/category/jagd/)**



**Wildschwein, Hund,  
Reh, Pferd - oder doch...  
HIRSCH?**

**Schüsse auf Pferde, Autos, Menschen:**

# Was Jäger verwechseln

In letzter Zeit häufen sich Jagdunfälle, bei denen Jäger Pferde auf der Weide, Menschen, Häuser und Autos mit Wildtieren »verwechseln«:

Während sich ein Ehepaar in seinem Wohnzimmer aufhielt, schlug eine Kugel durch die Glasscheibe der Tür ein - ein Querschläger aus einer Jagdwaffe. (*Thüringer Allgemeine*, 1.2.2013).

Ein französischer Autofahrer durch eine Jägerkugel getötet. Ein Jäger hatte eigentlich auf ein Wildschwein geschossen. (*thelocal.fr*, 28.1.2013).

»Autofahrerin durch Schuss am Arm verletzt«, titeln die *Lübecker Nachrichten* am 24.1.2013.

»60-Jähriger bei Jagd auf Wildschweine erschossen«, meldet *welt.de* am 20.1.2013.

Statt eines Wildschweins wurde in Niederösterreich ein 21-Jähriger bei einer Treibjagd erschossen. (*ORF*, 20.1.2013)

Ein Jäger hat bei einer Fasanenjagd statt eines Fasans einen Jagdkollegen getroffen. (*Kleine Zeitung* am 10.1.2013)

»Jäger schießt auf Fuchs und verletzt Mann« (*Welt.de*, 2.1.2013)

»Jäger nach Schuss auf Auto festgenommen« (*Südkurier*, 31.12.2012)

Jäger statt Hasen getroffen (*Main Post*, 19.12.2012)

Treiber mit Wildschwein verwechselt und erschossen (*Main Post online*, 8.12.2012).

Statt Wildschwein Jäger getroffen (*Kleine Zeitung*, 4.12.2012)

»Jäger treffen Auto mit Querschläger« (*Südwestpresse*, 16.11.2012).

»Jäger erschießt Fohlen statt Wildschwein« (*ORF*, 15.11.2012)

»Schuss trifft Überlandbus: Jagdunfall« (*Kieler Nachrichten* am 14.11.2012). Vier Kugeln schlugen in die Frontscheibe ein.

»Spaziergänger bei Treibjagd angeschossen« (*ORF*, 11.11.2012)

»Jäger schoss durch Wohnungswand« (*Kleine Zeitung*, 6.11.2012). Ein Mann wurde durch Schüsse aus dem Schlaf geschreckt - eine Kugel schlug nur 10 Zentimeter neben dem Bett ein.

»Auf Wildschweine gezielt: Jäger erschoss Pferd« (*Kleine Zeitung*, 31.10.2012)

»Jäger zielen auf Wildschweine und beschießen Radfahrer« (*Ostsee-Zeitung*, 18.10.2012)